

WMG-NEU

1.2.2018

„Wiener Mindestsicherung“

Novelle zum WMG – Warum?

- Auslaufen der § 15a Vereinbarung B-VG
- Politische Positionierung der Wiener Stadtregierung
- Empfehlungen Rechnungshofbericht
- Entscheidungen Verwaltungsgericht
- Anpassung aufgrund anderer neuer Gesetze (z.B. Integrationsgesetz)
- Präzisierung aufgrund Vollzugserfahrung

Erweiterung des Personenkreises (§ 5)

Anspruch auf WMS haben nun auch:

- EU/EWR-BürgerInnen oder SchweizerInnen, die Opfer von **Menschenhandel, grenzüberschreitendem Prostitutionshandel** oder von **Gewalt** sind
- Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsberechtigung **besonderer Schutz** gem. § 57 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 AsylG
- im gemeinsamen Haushalt mit einer anspruchsberechtigten Person lebende **EhepartnerInnen oder eingetragene PartnerInnen**, auch wenn diese nur über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen oder die in § 5 Abs. 2 Z 2 WMG angeführten Anspruchsvoraussetzungen für EU/EWR-BürgerInnen oder SchweizerInnen nicht erfüllen

Pflichten der WMS-BezieherInnen (§ 6)

Zu den Pflichten zählen nun auch:

➤ **Erfüllung der Integrationspflichten nach § 6 Abs. 1**

IntG (für alle AB + SuS ab dem vollendeten 15. Lj., denen dieser Status nach dem 31.12.2014 zuerkannt wurde)

- Vorlage der unterzeichneten Integrationserklärung
- Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss von
 - Deutschkursen bis A2
 - Werte- und Orientierungskursen

Pflichten der WMS-BezieherInnen (§ 6)

- Teilnahme an Gesprächen im Rahmen der **Sozialarbeit** und psychosozialen Beratung
 - Zielgruppe (vorerst): Volljährige, deren Leistung ab 1.2.2018 mangels Einsatz der Arbeitskraft um 100% gekürzt wurde
- Teilnahme an Gesprächen im Rahmen des **Case Managements** zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation (in Planung)
- Bis zum vollendeten 25. Lj. Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen gegen Eltern**, soweit nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden, wenn
 - in Schul- oder Berufsausbildung
 - ohne Einkommen
 - arbeitsunfähig
- Geltendmachung von **Lohn- und Einkommensteuerrückzahlungen**

Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft (§ 7)

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen nun auch:

- **Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs** (unabhängig von der Höhe des Einkommens und auch wenn sie AlleinerzieherInnen sind) im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil
- **getrennt lebende Ehepaare** (gemeinsame Antragstellung erforderlich)

Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung

- Variable Mindeststandards für Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 8 Abs. 2)

<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung • Schul- oder Lehrausbildung • AMS-Schulung (SC-Status) • Integrationsmaßnahme gem. § 6 Abs. 1 IntG 	Allein AlleinerzieherIn <u>nicht</u> im gem. Haushalt mit Eltern- oder Großelternanteil	Allein AlleinerzieherIn im gem. Haushalt mit Eltern- oder Großelternanteil	Paar (Ehe, LG, eingetragene Partnerschaft) <u>nicht</u> im gem. Haushalt mit Eltern- oder Großelternanteil	Paar (Ehe, LG, eingetragene Partnerschaft) im gem. Haushalt mit Eltern- oder Großelternanteil
JA	100%	75%	75%	75%
NEIN	75%	50%	50%	50%
NEIN, aber 4 – Monatsregelung	100%	75%	75%	75%
NEIN, aber von der Arbeitsuche befreit	100%	75%	75%	75%

Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung

- **Befreiung von der Arbeitssuche = voller MST ohne Erfüllung der Kriterien bei:**
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Kindesbetreuungspflichten bis zum 3. Geb. des Kindes
 - Kindesbetreuungspflichten bis zum 4. Geb. des Kindes, wenn zumindest PfG 1
 - Pflege Angehöriger mit zumindest PfG 3
 - Schulbesuch

Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung

- **4 – Monatsregelung** (Schon-/Orientierungsfrist, „Joker-Monate“)

Für 4 Monate zwischen 18. und 25. Geburtstag steht der volle MST ohne Erfüllung der Kriterien zu.

- Ab erstmaliger Zuerkennung nach 1.2.2018:
 - Kriterien bei erstmaliger Zuerkennung nach 1.2.2018 nicht erfüllt = 4-Monatsregelung beginnt mit Zuerkennung
 - Kriterien bei erstmaliger Zuerkennung nach 1.2.2018 erfüllt = 4-Monatsregelung beginnt mit Wegfall der Kriterien
- Die 4 Monate müssen nicht am Stück konsumiert werden.
- Die 4 Monate verlängern sich so lange, bis erstmalig eine vom AMS angebotene Schulungsmaßnahme (SC-Status) oder Beschäftigung angenommen oder vereitelt wird.
- Dateneinspielung HVB, AMS-Batch, AMS-Schnittstelle

Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung

- **Beschäftigungsbonus/Freibetrag (§ 11)**

- Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus Erwerbstätigkeit bleiben anrechenfrei

- **Beschäftigungsbonus plus (Förderung; § 39a)**

- 8% des 12-fachen MST für AUE (für 2018 = € 828,52)
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze während des WMS-Bezugs
- Voraussetzungen
 - Vj. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach ununterbrochener Beschäftigung von mindestens 6 Monaten
 - Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres nach ununterbrochener Beschäftigung von mindestens 1 Jahr
- Informationsschreiben bei Beschäftigungsantritt
- Ansuchen innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen
- Der Beschäftigungsbonus plus kann nur einmal geltend gemacht werden.

„Dauerleistungen“ (§ 8 Abs. 3)

Anpassung an ASVG

- DL-Anspruch besteht für Personen,
 - die das 18. Lj. vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind,
 - die vor dem 1.1.1964 geboren wurden und für mindestens 6 Monate arbeitsunfähig sind,
 - die das Regelpensionsalter erreicht haben.
- Erstmalige SZ nur mehr anteilmäßig
- Case Management-Angebot analog Reha-Geld in Planung

Anrechenfreies Einkommen (§ 10 Abs. 6)

Von der Anrechnung ausgenommen sind nun auch:

- **Pflegegeld** von EhepartnerInnen, eingetragenen PartnerInnen, LebensgefährtInnen, (Stief-)Kindern, Adoptiv- und Pflegekindern, Enkelkindern, Schwiegerkindern, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern oder Geschwister, auch wenn die Pfl egetätigkeit durch anspruchsberechtigte Personen erfolgt
- **Entschädigungsleistungen und diverse Renten** (z.B. nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresentschädigungsgesetz, dem Impfschadengesetz und Conterganhilfeleistungsgesetz)
- **Therapeutisches Taschengeld** bis zur Höhe des „normalen“ Taschengeldes laut jeweils gültiger Verordnung (2018: € 129,46). Bei höheren Einkünften wird der Gesamtbetrag als Einkommen bei der Berechnung berücksichtigt.

Einsatz der Arbeitskraft (§ 14 Abs. 1)

Arbeitsfähige und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Personen sind **verpflichtet zur**

- Arbeitssuche (AMS-Meldungen)
- Annahme einer zumutbaren Beschäftigung
- Annahme eines Ausbildungsplatzes (insbesondere für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung)
- Teilnahme zu Maßnahmen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, insbesondere
 - Kompetenzchecks
 - Nach- und Umschulungen
 - Beschäftigungsmaßnahmen
 - Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahmen
 - Beratung, Betreuung, Coaching
 - Integrationsmaßnahmen
- Teilnahme am Integrationsjahr (AB + SuS)

Befreiung von der Arbeitssuche (§ 14 Abs. 4)

Von der Arbeitssuche befreit sind nun auch Personen:

- die **Betreuungspflichten gegenüber Kindern** bis zum **vierten Lebensjahr** mit Bezug von **Pflegegeld mindestens der Stufe 1** haben, die keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen,
- die in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor dem 18. Lj. begonnen wurde oder
 - den **Pflichtschulabschluss** oder
 - den **erstmaligen Abschluss einer Lehre** oder
 - den **Abschluss einer Facharbeiter-Intensivausbildung** zum Ziel hat,
- Personen, die an einem **Freiwilligen Integrationsjahr** teilnehmen (AB und SuS).

Leistungskürzung (§ 15)

- **Gesetzliche Verankerung der Dauer der Sanktionen**
- **Fiktive Anrechnung der AMS-Leistung bei § 10 ALVG-Sperren + zusätzliche Kürzung**
- **Sanktionen bei Verletzung der Integrationspflichten gemäß § 6 Abs. 1 IntG**
- **Sanktionen bei Nichtteilnahme an sozialarbeiterischen Beratungsgesprächen**
=> Mehrere Sanktionen gleichzeitig möglich, Gesamtausmaß darf aber 100% der Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts der Person nicht überschreiten.

Kostenersatz (§ 24a)

Bei rückwirkender Zuerkennung (Nachzahlung) von

- **Kinderbetreuungsgeld**
- **Rehabilitationsgeld**
- **Pension**
- **Rente**
- **AMS-Leistung**

erfolgt der Kostenersatz ohne Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages.

Sonstiges

- Erweiterung der Zielbestimmungen des WMG um Existenzsicherung für alleinstehende und in Familien lebende Personen, bestimmte Schwerpunktsetzungen (Wiedereingliederung junger WMS-BezieherInnen) und ein Genderziel (Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip in der WMS).
- Gewährung von Sachleistungen (Direktüberweisung von Wohnkosten und Energiebedarf), wenn die zuerkannte Geldleistung nicht zweckentsprechend verwendet wird oder dies aufgrund der Besonderheit des Falles erforderlich ist
- Verankerung der Hilfe zur Arbeit, Ausbildung und Inklusion
- Neuregelung und Ergänzung der Amtshilfe, Auskunftspflicht Dritter und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Aufnahme des Wiener Sozialberichts ins WMG

FRAGEN?